

Nr. 935

25.03.2025

31. Jahrgang

Nummer			Seite
45/2025	Kreis Gütersloh	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift	4891
46/2025	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren	4892

45/2025 Kreis Gütersloh

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift

Die in 33449 Langenberg gelegenen Grundstücke mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Langenberg, Flur 30, Flurstücke 47, 54 und 55 sind vermessen worden.

Gemäß §§ 21 (5), 13 (5) VermKatG (NRW) erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift.

Den Beteiligten des Grundstücks (Gemarkung Langenberg, Flur 30, Flurstück 47, Lagebezeichnung Im Schlingfeld) wird Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Grenzniederschrift wie folgt ermöglicht.

Offenlegungstermin:

Mittwoch, dem 02.04.2025 bis Freitag, dem 02.05.2025

(Mo. - Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr,

Mo. - Mi. 14:00 bis 15:30 Uhr

Do. 14:00 bis 17:30 Uhr)

**in der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh,
Abt. Geoinformation, Kataster und Vermessung, Gebäudeteil 5, Raum 2520**

Die Beteiligten werden hiermit zum Offenlegungstermin eingeladen.

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach der Offenlegung, wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) - oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden - oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

Seite 4891

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gütersloh, den 24.03.2025

Im Auftrag

Gez.
Groppe, KVD
(stellv. Abteilungsleiter)

46/2025 Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren

Auf Grundlage der §§ 1,23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) sowie des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in den jeweils gültigen Fassungen sowie der Brandschutzbedarfspläne treffen die Sennegemeinde Hövelhof und die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Zur Verbesserung des Erreichungsgrades entsprechend ihrer Brandschutzbedarfspläne leisten sich die Sennegemeinde Hövelhof und die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock überörtliche Hilfe, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock verpflichtet sich, die freiwillige Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof bei zeitkritischen Brand- und Hilfeleistungseinsätzen zu unterstützen. Diese Unterstützung betrifft grundsätzlich die in der Anlage gekennzeichneten Gebiete (Planquadrate 7445, 7446, 7447, 7546, 7547 und 7646).

Die Zusammenarbeit erfolgt in mandatierender Form gemäß § 2 Abs. 3 BHKG i.V.m. § 23 Abs. 1, 2. Alt. und Abs. 2 Satz 2 GkG. Die Rechte und Pflichten der Sennegemeinde Hövelhof gemäß § 2 Abs. 2 BHKG und § 3 Abs. 1 BHKG bleiben unberührt.

§ 2

Umfang der Unterstützung

- (1) Die Unterstützung soll dazu beitragen, dass in dem im Einsatzleitreechner der Leitstelle des Kreises Paderborn hinterlegten Bereich der Sennegemeinde Hövelhof die zeitkritischen Einsätze im Rendez-vous-System von Einsatzkräften der Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof und der Feuerwehr der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock entsprechend den Schutzziele des Brandschutzbedarfsplanes der Sennegemeinde Hövelhof abgewickelt werden können. Die entsprechenden, detaillierten Stichworte werden von den Leitungen der Feuerwehren und der Leitstelle festgelegt.

§ 3

Alarmierung und Anforderung

- (1) Bei Einsätzen gemäß der §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung der Feuerwehren der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Kreisleitstelle Paderborn entsprechend der im Einsatzleitreechner hinterlegten Einsatzstichworte. Bei Einsatzstichworten, die nicht zu einer gleichzeitigen Alarmierung der Feuerwehren der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock führen, wird durch die Einsatzleitung entschieden, ob die Einheit der Feuerwehr der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock alarmiert und der Einsatzstelle zugeführt wird.

§ 4

Ausrücken

- (1) Das Ausrücken zur überörtlichen Hilfe erfolgt ereignisentsprechend mit Einsatzkräften und Mitteln. Die zu alarmierenden Einsatzmittel sind entsprechend dem Einsatzstichwort im Einsatzleitreechner der Leitstelle des Kreises Paderborn hinterlegt.

§ 5

Einsatzleitung

- (1) Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen in Hövelhof dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof. Trifft die freiwillige Feuerwehr der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vor der Freiwilligen Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock den Einsatz bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof übernommen wird.

§ 6

Kostenregelung

- (1) Die Kosten ihres Einsatzes trägt jede Stadt bzw. Gemeinde selbst. Insbesondere wird auf eine Erstattung von besonderen Sachaufwendungen oder eventuell anfallenden Lohnersatzleistungen von Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen an die Feuerwehrangehörigen entsprechend der Entschädigungsregelungen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wechselseitig verzichtet.
- (2) Die Sennegemeinde Hövelhof und die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock machen bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen gemäß § 52 BHKG die ihr durch ihren Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Einsatz entstandenen Kosten jeweils selbstständig und für sich selbst gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen geltend.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen sind die Sennegemeinde Hövelhof und die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock jeweils eigenverantwortlich zuständig.
- (2) Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 8 Haftung

- (1) Wird die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für die Sennegemeinde Hövelhof im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Sennegemeinde Hövelhof die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr/Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden Schadensersatzansprüche Dritter durch die Sennegemeinde Hövelhof reguliert. Eine Leistungspflicht durch die seine Gemeinde Hövelhof entfällt, soweit hierfür ein Dritter (zum Beispiel Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.

§ 9 Nebenabreden und Mitwirkung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 10 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hövelhof, den 10.10.2024

gez. Berens
Bürgermeister

Schloß Holte-Stukenbrock, den 10.11.2024

gez. Erichlandwehr
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren vom 10.10.2024 bzw. 10.11.2024 wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zzt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Gütersloh, 24.03.2025

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Adenauer
Landrat

nächste Seite Karte

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

